

Qualität annimmt und verkauft. Das will man auch nicht, und da hat, wenn ich recht verstanden habe, der Herr Vicepräsident den Vorschlag gemacht, und gesagt, um den Gottschald'schen Antrag zu realisiren, muß man ihn in den Gesetzentwurf aufnehmen, und dagegen den Antrag in die Schrift, um die Consumenten zu sichern. Würde das beliebt, so wäre doch wenigstens nothwendig, daß, wenn eins angenommen wird, auch das andre angenommen werden müßte, und träte daher der eigene Fall ein, daß über Einschaltung ins Gesetz, und über Antrag in die Schrift mit Einem Male abzustimmen wäre, insofern man sicher sein will, mit der Abstimmung nicht einem von beiden Theilen Unrecht zu thun.

Prinz Johann: Vielleicht gelingt es mir doch noch, einen Ausweg zu finden, der Alle befriedigt. Wenn der Antrag in die Schrift so gestellt würde; „daß, wenn das confiscirte Salz geringerer Qualität sei, von der Bestimmung dieser §. ganz abgesehen werden möge.“ Wie es die Regierung machen will, wollen wir ihr überlassen. Ich glaube, es ist nichts besser, als die Sache so abzumachen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde mir die Frage erlauben, ob die Kammer den letzten von Sr. Königl. Hoheit gemachten Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt. —

Referent Bürgermeister Schill: Wenn einmal ein Antrag gestellt werden soll, so gefällt mir der letzte am besten. Ich bin überzeugt, daß von Seiten der Regierung beabsichtigt worden ist, nichts andres als Kochsalz abzugeben an den Salzschänken, weil er kein andres gebrauchen kann.

Bürgermeister Gottschald: Ich will auf meinen Antrag verzichten, wenn das Amendement Sr. Königl. Hoheit Annahme findet.

Präsident v. Gersdorf: Da würde ich die Frage nunmehr auf Annahme der §. stellen; sodann erst die Frage auf Annahme des jetzt unterstützten Antrags Sr. Königl. Hoheit, damit ich, wenn er nicht angenommen wird, auf Ihren Antrag zurückkommen könnte. Ich frage die Kammer, ob sie den Antrag Sr. Königl. Hoheit annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich auf den Antrag des Bürgermeisters Gottschald nicht zurückkommen haben. Sodann frage ich, ob die Kammer §. 25 annimmt? — Wird ebenfalls einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Schill trägt nun beide nächstfolgende §§. 26 und 27 im Zusammenhange vor (s. dieselben in Nr. 29 der Verhandl. der II. K., S. 431 flg.).

Der Bericht dazu lautet:

Zu §§. 26, 27. Um das Denunciationswesen nicht zu begünstigen, hat die zweite Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den Wegfall von §. 26 und für die §. 27 folgende Fassung beschlossen:

(Verwendung der Strafgeelder.) Von dem Erlöse des confiscirten Salzes, ingleichen den wirklich eingehenden Strafgeeldern ist die Hälfte zu dem §. 17 des angezogenen Gesetzes vom 14. December 1837 gedachten Strafgeelderfonds zu ziehen und den dort ertheilten Vorschriften gemäß zu behandeln.

Die Deputationen rathen auch hier bei beiden §§. den Beitritt an.

Referent Schill: Die andere Hälfte fällt in die Staatscasse.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Da dies sogleich der Referent hinzusetzt, so werde ich es als Erläuterung ins Protokoll aufnehmen. Mir ist die Lücke aufgefallen, die durch Annahme des Veränderungsvorschlags entstanden ist. Ich muß gestehen, ich wußte nicht, wo die andere Hälfte hinkommen sollte. Wenn es entschieden ist, daß sie in die Staatscasse kommt, so würde ich mich beruhigen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter das Wort nimmt, würde ich die erste Frage darauf richten, ob die Kammer geneigt sei, zu genehmigen, daß gleich der zweiten Kammer die §. 26 in Wegfall komme? — Wird allgemein genehmigt. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich, ob die Kammer ebenfalls nach dem Beirath ihrer Deputation die von der zweiten Kammer für die §. 27 angenommene, auf der 124. Seite des Deputationsberichts befindliche Fassung genehmige? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Schill: Zu §. 28 (s. Nr. 29 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 432) hat die Deputation nichts bemerkt.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer die §. 28 an? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Schill: Zu §. 29 (siehe Nr. 29 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 432) sagt die Deputation:

Zu §. 29. Aus den Seite 94, 95 des jenseitigen Berichts angegebenen Gründen ist auch diese §. einer veränderten Fassung unterworfen worden, sie lautet:

Alle hinsichtlich des Salzbezugs von den königlichen Niederlagen, der Feststellung der Salzpreise, so wie der Untersuchung und Bestrafung der Salzcontraventionen in ältern Gesetzen und sonstigen Erlassen enthaltenen oder auf Observanz und Herkommen beruhenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Die zweite Kammer hat selbige angenommen und die Deputationen finden den Beitritt unbedenklich.

Referent D. Schill: In dem jenseitigen Berichte heißt es: „§. 29 hatte die Deputation die Worte in Zeile drei und vier „insoweit dieselben mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Einklange stehen,“ für bedenklich erachtet, weil sie die Disposition der §. 29 selbst ungewiß zu machen und aufzuheben scheinen, so haben die Herren königl. Commissarien erklärt, daß die